

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Entwurf C

(Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft,
Gebühren und Beschwerderecht)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger³ ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;

² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2

¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

¹ BBI 2002 1911

² SR 141.0

³ Dieses Gesetz ist ab den Änderungen durch das BG vom geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

Art. 21 Abs. 2

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden, so kann sie oder er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

Art. 23 Randtitel und Abs. 2 (neu)

Entlassene
Schweizer Bür-
gerinnen und
Bürger

² Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Art. 26

Voraussetzungen

¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in der Schweiz integriert ist;
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

Art. 30

Staatenloses
Kind

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 31a (neu)

Kind eines
eingebürgerten
Elternteils

¹ Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

	<p><i>Art. 31b (neu)</i></p> <p>1 Ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.</p> <p>2 Das Kind erwirbt das Bürgerrecht, das der Elternteil, der das Bürgerrecht verloren hat, zuletzt besass.</p>
Erhebungen	<p><i>Art. 37</i></p> <p>Die Bundesbehörden können die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.</p>
Gebühr	<p><i>Art. 38</i></p> <p>1 Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.</p> <p>2 Der Bund erlässt mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr.</p>
	<p><i>Art. 40</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Art. 51, Randtitel (Betrifft nur den französischen Text) und Abs. 3</i></p> <p><i>³ Aufgehoben</i></p>
Beschwerde gegen kantonale Einbürgerungsentscheide	<p><i>Art. 51a (neu)</i></p> <p>1 Personen, deren Gesuch um ordentliche Einbürgerung abgewiesen worden ist, sind berechtigt, beim Bundesgericht insbesondere wegen Verletzung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie 9 der Bundesverfassung⁴ staatsrechtliche Beschwerde zu führen.</p> <p>2 Jeder Kanton schafft eine Gerichtsbehörde, die als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilt.</p> <p>3 Im kantonalen Verfahren müssen das Beschwerderecht und die Beschwerdegründe mindestens den gleichen Umfang aufweisen wie im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde.</p>

Art. 57a

Aufgehoben

Art. 58

Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

¹ Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ...⁵ dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

² Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

Art. 58a

Erleichterte Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter

¹ Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

³ Hat das Kind eigene Kinder, so können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

⁴ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

Art. 58b

Aufgehoben

Art. 58c (neu)

Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters

¹ Das Kind eines schweizerischen Vaters kann vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...⁶ dieses Gesetzes geboren wurde.

² Ist es mehr als 22 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

⁵ BBl 2002 2017

⁶ BBl 2002 2017

Beschwerde
gegen kantonale
Einbürgerungs-
entscheide

Art. 58d (neu)

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 51a Absätze 2 und 3 bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...⁷ dieses Gesetzes.

II

Das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Abs. 1 Bst.c

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11630

⁷ BBl 2002 2017
⁸ SR 173.110